

Bürgerkomitee Leipzig e.V.

für die Auflösung der ehemaligen
Staatssicherheit (MfS)
Dittrichring 24
Postfach 10 03 45
D-04003 Leipzig

Weitere Anmerkungen zum Anonymisierungsanspruch nach §14 StUG

Die Bedeutung der Akten in den Archiven des Ministeriums für Staatssicherheit

Die Bewahrung der Akten des Staatssicherheitsdienstes in den Jahren 1989/1990 sowie die Öffnung der Akten Ende 1991 ist und bleibt ein in der Welt einmaliger Akt von Demokratie.

Wie die Deutschen mit dieser Diktaturhinterlassenschaft umgehen, wird mit großem internationalen Interesse verfolgt.

Bei der Debatte um das StUG im Verlauf des Jahres 1991 waren die Kenntnisse über den Inhalt der Archive, die das MfS hinterlassen hatte, äußerst schmerzhaft. So stellt sich heute, nach vielfältigen Forschungen, die auf diesen Unterlagen basieren, und nach der Erfahrung des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) beispielsweise im Bereich der persönlichen Akteneinsicht heraus, daß das MfS nicht, wie ursprünglich angenommen, jeden DDR-Bürger ausgespäht und über ihn eine Akte angelegt hat. Der Begriff "flächendeckend" ist vielmehr auf die Allgegenwärtigkeit dieser Geheimpolizei innerhalb der DDR-Gesellschaft und der jederzeit bestehenden Möglichkeit eines Eingriffs zu beziehen.

Nur Personen, die mit dem SED-Regime in direkten oder indirekten Konflikt gerieten, wurden Opfer gezielter Ausspähungen bzw. von Maßnahmen des MfS.

Selbstverständlich wurden auch alle Personen erfaßt, die eine besondere Funktion innerhalb des Apparates einnahmen oder als Reisekader die sonst gesperrten Grenzen übertreten durften. Diese Personen sind ihren Lebensweg allerdings bewußt gegangen.

Der Sicherheitsneurose der SED geschuldet ist auch, daß viele Kriminalfälle, die keinen politischen Hintergrund hatten, aber allein wegen ihrer Existenz politisch nicht ins Konzept paßten, ebenfalls durch das MfS bearbeitet wurden, zumindest aber nach Abschluß des Verfahrens in den Akten des MfS landeten.

All diese Personen gelten nach § 6 StUG als Betroffene und dürfen, mit Einschränkungen bei den Gerichtsakten, Einsicht in ihre Unterlagen nehmen. Genau derselbe Personenkreis soll nun aber auch die Möglichkeit bekommen, die jeweils über ihn vorhandenen Informationen in den Akten anonymisieren zu lassen. Eine u. E. nicht akzeptable Gleichstellung von Funktionsträgern der Diktatur oder Kriminellen mit Opfern und Gegnern des SED-Regimes.

Ebenso sind in den Archiven eine Vielzahl von NS-Akten enthalten, die ebenfalls anonymisiert werden dürften. Ein solches Verfahren im Bundesarchiv oder in anderen staatlichen Archiven wäre undenkbar.

1989/90 wurden Unmengen staatlicher Akten durch die Stellen, die sie angelegt hatten, vernichtet, um so die Spuren ihres Handelns zu verwischen. In vielen Fällen, so z. B. im Bereich des Dopings im DDR-Sport, finden sich wesentliche "Doppelüberlieferungen" in den Archiven des MfS. Nur mit diesen können viele Zusammenhänge des Funktionierens der Diktatur nachvollzogen werden. Eine Vernichtung der Informationen hätte auch hier erhebliche Einschränkungen zur Folge.

Zur Entstehung des Paragraphen

Der ursprüngliche interfraktionelle Gesetzentwurf (BT-DS 12/7723 vom 12.06.1991) sah keine Möglichkeit der Löschung von Informationen in den Akten des MfS vor. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-DS 12/692 vom 26.05.1991), der wesentlich auf dem Gesetzentwurf der Bürgerkomitees basierte, enthielt in § 18 eine sehr zurückhaltende Möglichkeit. Abschließend hieß es dort: "Löschungen dürfen nicht dem Zweck des Gesetzes widersprechen und bedürfen der Zustimmung des Beirates". In der Beteiligung des Beirates an jedem einzelnen Löschantrag wird deutlich, daß die Autoren des Gesetzes keinesfalls eine große Anzahl von Fällen im Auge hatten, sondern eine Ausnahme regeln wollten.

Der im § 12 des Volkskammergesetzes über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS vom 24.08.1990 eingeräumte Löschantrag war noch größeren Einschränkungen unterworfen.

Der heutige § 14 im StUG, der einen weitgehenden Anonymisierungsanspruch in den Originalakten festlegt, ist am 12.11.1991, also ganze fünf Wochen vor Verabschiedung des Gesetzes erst in den Entwurf aufgenommen worden. Wie schon gesagt, leidet der Paragraph daher an schwerwiegenden Formulierungsfehlern. Im Ganzen scheint man sich damals der Tragweite dieser Regelung nicht bewußt gewesen zu sein, sondern wollte vermutlich einfach einen argumentativen Ausgleich zur Aktenöffnung schaffen.

So meinen wir, auch aus der Historie des Paragraphen leitet sich ein dringender Novellierungsbedarf ab.

Zerstörung der Registraturen und Karteien der Staatssicherheit durch Anonymisierung

Im § 14 ist ausdrücklich festgehalten, daß sich der Anonymisierungsanspruch auch auf "die Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen" erstreckt. Neben der Vernichtung wichtiger Beziehungsinformationen in den eigentlichen Akten würden demzufolge auch alle Nachweismittel, Karteien und Registrierbücher in ihrer Geschlossenheit zerstört werden und hätten für viele wissenschaftliche Fragestellungen keinen Wert mehr. Auch die Frage der Verlässlichkeit dieser Nachweismittel für den Beleg einer geführten Mitarbeiter-Akte würde stark leiden.

Dieses gilt gleichermaßen für den Forschungsansatz, der zunehmend versucht, auch Alltagsgeschichte zu erforschen und zu dokumentieren. Hier liegt in den Archiven des MfS ein einmaliger Datenschatz, der vor Mißbrauch zu schützen, aber für zukünftige Forschergenerationen unversehrt aufzubewahren ist. Von großem Wert dürften auch die in diesen Archiven erhalten gebliebenen Massendaten sein, die in anderen Institutionen vernichtet wurden. Hier hat die Gesellschaft eine Verpflichtung, über die aktuellen Tagesinteressen hinauszuschauen.

Probleme bei der Begriffsbestimmung im § 14

a) "geführte Unterlagen"

Der Begriff "die zu ihrer Person geführten Unterlagen" wird im Rahmen der Begriffsbestimmung nicht erklärt und hat auch sonst keine weitere Entsprechung im Text. Der einzige eindeutig geklärte Begriff ist der der Unterlagen. Im § 6, Abs. 1 StUG findet

sich eine Legaldefinition, die festlegt, daß Unterlagen "sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung (...) soweit sie beim Staatssicherheitsdienst oder beim Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei entstanden, in deren Besitz gelangt oder ihnen zur Verwendung überlassen worden sind". Insoweit müßte sich der Anonymisierungsanspruch auf alle beim BStU verwahrten Unterlagen einschließlich der Gerichtsakten, der Kriminalakten der Polizei und der Akten aus der NS-Zeit erstrecken. Außerdem würde dies bedeuten, daß nicht nur in den sogenannten registrierten Vorgängen (Operative Vorgänge, Operative Personenkontrollen, Untersuchungsvorgänge und IM-Vorgänge), sondern in allen Sachakten und Handakten anonymisiert werden müßte. Dies würde einen immensen Verwaltungsaufwand und große Informationsvernichtungen bedeuten.

b) "für Zwecke der Forschung"

Im StUG wurden bisher einmalige Möglichkeiten des Aktenzuganges für die Forschung und für die Medien festgeschrieben. Später wurde ein entsprechendes Gesetz auch für die Akten der Parteien und Massenorganisationen verabschiedet. Diese Regelungen haben sich bewährt.

In §§ 32 bis 34 des StUG ist der Zugang für die Forschung und das Verfahren der Bearbeitung geregelt. Hier ist festgelegt, daß personenbezogene Informationen über "Personen der Zeitgeschichte", Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind", für die Forschung und die Medien herausgegeben werden dürfen. Viele Forschungsarbeiten und Medienveröffentlichungen basierten bisher im wesentlichen auf solchen Unterlagen. Den Begründungen zum Gesetzentwurf und der Bundestagsdebatte ist eindeutig zu entnehmen, daß die Nutzung der Daten über Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes für die Forschung ausdrücklich beabsichtigt war.

Durch die Formulierung "für die Forschung zur politischen und historischen Aufarbeitung erforderlich sind" im § 14 ist der weitgefaßte Begriff des § 32 StUG nicht mehr abgedeckt, so daß durch den Anonymisierungsanspruch hier eine Forschungsbehinderung, wenn nicht in manchen Themenbereichen gar Verhinderung, eintreten würde.

Die ehemaligen Amts- und Funktionsträger könnten ab 01.01.1999 die über sie geführten Unterlagen anonymisieren lassen. Diese Forschungsverhinderung und "Aktenvernichtung von unten" darf nicht zugelassen werden.

c) "Betroffene und Dritte"

Eine uneingeschränkte Benutzung des Begriffs "Betroffene und Dritte" im § 14 hat zur Folge, daß auch alle Formen der Zusammenarbeit mit anderen gegen die eigene Bevölkerung gerichteten Bereichen staatlicher Organe in der DDR (z. B. Zelleninformanten der Kriminalpolizei der Volkspolizei Arbeitsgebiet II, Zugbegleitkommandos der Transportpolizei, sogenannte "Spezielle Mittel", Sondereinheiten in der Nationalen Volksarmee) unter den Anonymisierungsanspruch fielen.

Wie bereits dargestellt, würden auch Informationen politischer Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes (Gerichte, Polizei, Bürgermeister, Direktoren etc.) anonymisiert werden können. Eine solch undifferenzierte Anonymisierungsregelung widerspricht dem Grundanliegen des StUG, die in den Akten enthaltenen Informationen in jedem Einzelfall zu unterscheiden. Sie würde einen differenzierten Umgang mit DDR-Geschichte und der Bestimmung des Einzelnen behindern. Es käme somit zu einer weiteren Verstärkung der Fixierung einzig auf Mitarbeiter des MfS.

d) Mitarbeiterunterlagen

Akten zu Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) bestehen immer aus dem Teil I, der sogenannten Personalakte, und Teil II, der Arbeits- bzw. Berichtsakte. Auch auf die in diesen Akten enthaltenen Berichte erstreckt sich der Anonymisierungsanspruch. Die Akten würden auseinandergerissen und eine Einschätzung der Tätigkeit des jeweiligen Inoffiziellen Mitarbeiters wäre nicht mehr möglich. Der BStU könnte eine Reihe von Aufgaben, die ihm im StUG gestellt werden, nicht mehr erfüllen. So würde z. B. die Überprüfung im öffentlichen Dienst, die im Gesetz bis zum Jahr 2006 Aufgabe des Bundesbeauftragten ist, stark verhindert werden.

In Kaderakten zu hauptamtlichen Mitarbeitern befinden sich auch eine Reihe von Unterlagen zu den Verwandten des Mitarbeiters, so z. B. Ermittlungsberichte etc. Auch diese Informationen dürften dann im Original vernichtet werden. Gleiches würde auch für die Personalakten von IM gelten. So würden wesentliche Teile der Akten unbrauchbar, die gerade für eine Bewertung unter soziologischen Aspekten unbedingt notwendig wären.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, daß zu Personen, die Mitarbeiter waren, häufig auch Akten als Betroffene nach der sehr weiten Definition des StUG vorliegen. Die Mitarbeitertätigkeit ist nur im Zusammenspiel aller vorhandenen Unterlagen ausführlich einschätzbar. Oft wurde eine IM-Tätigkeit mit der Begründung beendet, daß die jeweilige Person auf Grund der erreichten beruflichen Position offiziell nutzbar war. Diese offizielle Zusammenarbeit zählt nach der Definition des § 6 StUG allerdings zu den Betroffenen. Auch unter diesem Aspekt richtet die Anonymisierung mehr Verwirrung an, als daß sie Klarheit, auch im Sinne von informationeller Selbstbestimmung bringt.

e) "Anonymisierung"

Der Begriff Anonymisierung bedeutet, daß alle Personendaten einschließlich der Daten über die Wohn- und Arbeitsorte in der Originalakte unkenntlich gemacht werden. Da gewährleistet sein muß, daß auch mit weiteren Hintergrundinformationen eine Identifizierung der zu anonymisierenden Person nicht möglich ist, sind auch alle weiteren Beziehungsinformationen zu schwärzen.

Der verbleibende "Aktenrest" dürfte weder einem anderen Betroffenen, noch für Forschungszwecke dienlich sein.

Gerade für wissenschaftliche Forschungen ist es oft notwendig zu wissen, aus welchem Territorium die handelnden Personen stammen, bzw. welcher Generation oder welchem Geschlecht sie angehören.

Technische Probleme bei der Durchführung

Auch die praktische Durchführung dieses in § 14 StUG postulierten Anonymisierungsanspruches wird den BStU vor eine Vielzahl teils schwer, teils nur sehr unbefriedigend lösbarer Probleme stellen.

Im folgenden einige dieser Probleme beispielhaft:

a) Anonymisierung in verfilmten Akten

Viele Akten liegen in den Archiven nur noch als Verfilmung vor. In diesen Mikrofilmen wäre eine Anonymisierung technisch nicht möglich. Es bliebe daher nur eine Vernichtung der jeweiligen Filme, dies würde aber die Rechte anderer Betroffener und Dritter auf Akteneinsicht vollständig unmöglich machen. Gleiches gilt für die Forschung.

Zur Veranschaulichung der technischen Undurchführbarkeit teilen wir Ihnen mit, daß der

Staatssicherheitsdienst in den eigenen Archiven viele Akten nach der Ersatzverfilmung im Original kassiert und sie demzufolge nur noch auf Film vorliegen. Allein im Archiv der ehemaligen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Leipzig betrifft dies beispielsweise fast alle Operativen Personenkontrollakten und die Teile II (Berichtsakten) der IM-Vorgänge. Es handelt sich dabei um ca. 1.000 lfd. Meter "Papier"-Akten.

b) Immenser finanzieller und personeller Aufwand

Die Bearbeitung von Anonymisierungsanträgen bedeutet einen immensen Verwaltungsaufwand für den BStU, der wesentlich über dem Aufwand für die Vorbereitung von persönlichen Akteneinsichten liegen dürfte. Die Kritiker, die in der Vergangenheit meinten, der BStU würde zu viel Steuermittel verschlingen, bekämen neue Argumente.

Das Verfahren wäre vom Aufwand her eventuell noch bei einigen hundert Anonymisierungsanträgen zu beherrschen, bei einer größeren, vielleicht in mehrere tausend oder gar zehntausend gehenden Antragszahl, wäre das Verfahren personell und finanziell nicht durchführbar, ohne daß immense zusätzliche Kosten entstünden.

Ein weiterer Punkt ist, daß seit Jahren mit großem Fleiß und Aufwand die Akten des MfS erschlossen werden. Selbst zerrissene Materialien werden seit geraumer Zeit mit gutem Ergebnis wieder zusammengepuzzelt und geklebt. Wenige Jahre nach diesen Arbeiten, die aus Steuermitteln gezahlt werden, sollen nur diese Arbeitsergebnisse wieder vernichtet werden, indem die Originalakten auf Antrag geschwärzt werden könnten.

c) derzeit erschlossener Bestand

Alle Auskünfte des BStU enden mit dem Hinweis, daß sie sich nur auf den derzeit erschlossenen Bestand beziehen, da noch immer wesentliche Teile der Unterlagen nicht erschlossen sind. Es müßte also ein sicher sehr aufwendiges Verfahren gefunden werden, alle neu erschlossenen Unterlagen ständig mit den vorhandenen Anonymisierungsanträgen abzugleichen.

d) Löschung auch in Verwaltungsvorgängen

Der Anonymisierungsanspruch soll neun Jahre nach der Besetzung der Stasizentralen und damit nach fast neun Jahren intensiver Nutzung von Akten in Kraft treten. Damit würde versucht, etwas zurückzuholen, was gar nicht zurückzuholen ist. Schon mit dem Anlegen der Akten durch das MfS waren diese Informationen in der Welt. Eine Anonymisierung kann das nicht rückgängig machen. Einzig die Möglichkeit des StUG zur persönlichen Akteneinsicht, bzw. auch des Zugangs für Forscher und Medien, hat in der Vergangenheit den Ausgleich gebracht und ist insoweit die eigentliche Form der informationellen Selbstbestimmung in Bezug auf die Akten einer Diktatur, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes agierte.

Eine Anonymisierung im Original hätte auch zur Folge, daß die entsprechenden Kopien in den Verwaltungsvorgängen des BStU entfernt werden müßten. Das gleiche würde für alle Bearbeitungsvermerke gelten, die Aktensignaturen etc. enthalten. Unberührt blieben nur alle bis zu diesem Zeitpunkt herausgegebenen Unterlagen bzw. Informationen oder Veröffentlichungen. Diese sind nicht zurückholbar. So zeigt sich auch hier, daß der Anonymisierungsanspruch, so wie er in § 14 formuliert ist, nicht die Ergebnisse erzielen wird, die seinerzeit vermutet wurden.

Der § 14 StUG ist zu streichen, mindestens aber ist der Termin für das Inkrafttreten der Anonymisierungsregelung zu verschieben, um in Ruhe über die einzelnen Fakten debattieren zu können und zu einer geeigneten Lösung zu finden.

